



Sarnen, 14. Juli 2011

Anleitung zum Ausfüllen von Rodungsgesuchen für Wald

Durch das sorgfältige und vollständige Erarbeiten eines Rodungsgesuches können Sie als Gesuchsteller den grössten Beitrag leisten zur speditiven Abwicklung des Verfahrens. Die Verwaltungsstellen können Ihnen das Erarbeiten vollständiger Gesuchsunterlagen nicht abnehmen, beantworten Ihnen aber gerne Fragen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der nötigen Gesuchsunterlagen. Die beiliegende Checkliste der benötigten Unterlagen hilft Ihnen bei der Kontrolle auf Vollständigkeit.

Unvollständige Gesuche werden zur Überarbeitung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.

Offen steht Ihnen auch die Möglichkeit, Ihr Vorhaben bereits vor Einreichung von Rodungs- und Bau-gesuch als Vorabklärung prüfen zu lassen.

1. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0) vom 4. Oktober 1991, Art. 4, 5, 6, 7, 8, 9.
- Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV, SR 921.01) vom 30. November 1992, Art. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11.
- Forstverordnung des Kantons Obwalden (FV) vom 30. Januar 1960 inkl. Nachtrag vom 20. Oktober 1994, Art. 14, 15.
- Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzverordnung) vom 30. März 1990, Art. 15, 17, 28.

2. Begriff der Rodung

Die vorübergehende oder dauernde Beanspruchung bzw. Zweckänderung von Waldboden wird als Rodung bezeichnet. Waldboden muss nicht zwingend mit grossen Waldbäumen bestockt sein. Es genügt der Bewuchs mit walddtypischer Strauch- oder Krautvegetation.

3. Gesuchs-Formulare

Formular 1

Gemeinde(n) bzw. Kanton(e): Hier sind alle Gemeinden bzw. Kantone namentlich aufzuführen, in denen Rodung und Ersatzleistung zum vorgesehenen Vorhaben erfolgen.

1 Beschrieb Rodungsvorhaben

Das Rodungsvorhaben ist stichwortartig darzustellen. Der Verweis auf einen technischen Bericht erfolgt durch Ankreuzen des Kästchens zuunterst auf Formular 1.

2 Gesuchsbegründung / -nachweis

1) Standort

Es müssen wichtige Gründe vorliegen, damit ein Vorhaben im Wald realisiert werden kann. Die Schonung von Kulturland zulasten von Wald genügt nicht als Begründung für die Standortgebundenheit einer Rodung. Ebenso ist die kostengünstige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke keine genügende Begründung für eine Rodung im Wald.

2) Raumplanung

Legen Sie dar, wie sich das Vorhaben in Richt- und Nutzungsplanung einbettet.

3) Gefährdung der Umwelt

Bei grösseren Vorhaben sind die diesbezüglichen Auswirkungen durch ausgewiesene Fachleute zu bewerten. Geeignete Massnahmen zur Minderung der Auswirkungen sind bereits im Rodungsgesuch aufzuzeigen.

4) Interesse

Das Interesse der Allgemeinheit am Vorhaben muss grösser sein als dasjenige an der uneingeschränkten Walderhaltung. Private Interessen sind in der Regel keine hinreichende Begründung.

5) Natur- und Heimatschutz

Bei grösseren Vorhaben sind die diesbezüglichen Auswirkungen durch ausgewiesene Fachleute zu bewerten. Geeignete Massnahmen zur Minderung der Auswirkungen sind bereits im Rodungsgesuch aufzuzeigen.

Formular 2

3 Rodungsflächen

Für alle von der Rodung betroffenen Parzellen sind Gemeinde, Schwerpunktkoordinaten (siehe Landeskarte 1:25'000), Parzellen-Nummer, Grundeigentümer und die Fläche aufzuführen.

Hinweis zur Ermittlung der Rodungsfläche: Mit Waldvegetation bestockte Baugrubenabböschungen, Installationsplätze, Zufahrten, etc. sind bei der Berechnung miteinzubeziehen.

Wenn der Wald an der gleichen Stelle wieder angepflanzt werden kann, gilt die Rodung als temporär.

Unter dem Stichwort „Frühere Rodungsgesuche“ sind sämtliche innerhalb der letzten 15 Jahre zum gleichen Vorhaben eingereichten Rodungsgesuche inkl. Angabe der Rodungsfläche aufzuführen.

Abschliessend ist die Frist anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt die Rodung spätestens ausgeführt sein wird (max. 10 Jahre). Allenfalls sind die Fristen je Etappe anzugeben (max. 3 Etappen à 10 Jahre).

4 Ersatzaufforstungsflächen

Für die zu rodende Fläche ist gemäss Art. 7 WaG ein mindestens flächengleicher Ersatz zu leisten. In Ausnahmefällen sind auch Ersatzleistungen in Form ökologischen Ausgleichs möglich. Beispiele dafür sind „Renaturierung von Bachläufen“, „Setzen von neuen Feldgehölzen“, „Isolierte Baumgruppen“ oder „Einzelbäume“, etc.

Für alle von der Ersatzleistung betroffenen Parzellen sind Gemeinde, Schwerpunktkoordinaten, (siehe Landeskarte 1:25'000) Parzellen-Nummer, Grundeigentümer und die Fläche aufzuführen.

Unter "gleiche Gegend" ist die Ersatzleistung innerhalb eines Kreises von rund einem Kilometer zu verstehen. Liegen Ersatzleistungen weiter von der Rodungsfläche entfernt, gilt dies als „andere Gegend“.

Abschliessend ist die Frist anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt die Ersatzleistung spätestens ausgeführt sein wird. Pflegeeingriffe für Ersatzaufforstungen laufen in der Regel während 20 Jahren.

Formular 3

5 Massnahmen zugunsten Natur- und Landschaftsschutz

Hier ist zu begründen, warum ein Realersatz gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 WaG nicht möglich ist. Die vorgesehenen Massnahmen zugunsten Natur- und Landschaftsschutz sind hier in Ausdehnung und Charakter zu definieren. Über den Schutzstatus (Biotop / Inventar von nationaler / regionaler / lokaler Bedeutung) der vorgesehenen Fläche kann das Amt für Wald und Landschaft (Abt. Wald und Natur) Auskunft geben. Bei wiederkehrenden Leistungen ist zudem anzugeben, über welchen Zeitraum hinweg die Massnahme ausgeführt werden soll.

6 Zustimmung Waldeigentümer

Voraussetzung für die Weiterbearbeitung des Rodungsgesuchs ist das Vorliegen der Unterschriften aller von Rodung und Ersatzleistung betroffenen Grundeigentümern.

7 Zusätzliche Abklärungen

Dieser Punkt kann offen gelassen werden, er wird i.d.R. von der zuständigen Behörde ergänzt.

8 Gesuchsteller/in

Die vollständigen Angaben zum Gesuchsteller sind zwingend einzutragen. Die aufgeführten Beilagen sind **zwingend** einzureichen. Weitere Unterlagen sind ergänzend aufzuführen. Zu den unerlässlichen Unterlagen ist festzuhalten:

- Kartenausschnitt 1 : 25'000: Lage und Koordinaten von Rodung (rot) und Ersatzleistung (grün) angeben.
- Detailpläne: (Situation, Normalprofil, Querprofile, Schnitte, Längenprofile, usw., Massstab 1:1'000 oder genauer): sowohl für Rodungs- (rot) als auch Ersatzfläche (grün) inkl. Parzellennummer und exakter Vermessung und Flächenangabe inkl. Unterschrift Gesuchsteller und Grundeigentümer.
- Liste Rodungsflächen: Nur erforderlich, wenn auf Formular 2 Punkt 2 nicht genügend Platz.
- Liste Ersatzaufforstungsflächen bzw. Ersatzmassnahmen: Nur erforderlich, wenn auf Formular 2 Punkt 2 nicht genügend Platz.
- Unterschriftenliste mit allen Grundeigentümern: **Zwingend!**

Formular 4

Formular 4 wird durch den kantonalen Forstdienst ausgefüllt.

4. Allgemeine Hinweise

Anzahl Gesuchsformulare

Die Gesuchsakten sind in **dreifacher** Ausführung einzureichen.

Informationen zum Verfahren

- Das vollständige Rodungsdossier (3-fach) ist **gemeinsam mit dem Baugesuch** dem Bauamt **der Standortgemeinde** einzureichen. Das Bauamt der Gemeinde leitet die Gesuchsunterlagen an die zuständige kantonale Baukoordination weiter.
- Beim Kanton können **nur vollständig** ausgefüllte Rodungsgesuche weiterverarbeitet werden. Nach Vorliegen aller notwendigen Unterlagen wird das Gesuch gemeinsam mit dem entsprechenden Baugesuch im Amtsblatt ausgeschrieben und während **10 Tagen zur Einsichtnahme bei der zuständigen Gemeindekanzlei und gemeinsam mit dem Baugesuch aufgelegt**.
- Die Ausschreibung bedeutet **keine grundsätzliche Zustimmung** der Bewilligungsbehörde zur angebehrten Rodung.
- Der kantonale Rodungsentscheid wird gemeinsam mit der Baubewilligung eröffnet. Gegen diesen Entscheid kann durch die im Verfahren Beteiligten während 20 Tagen Beschwerde erhoben werden. Rekursinstanz ist der Regierungsrat.
- Mit der Rodung darf **erst nach Ablauf der Rekursfrist** begonnen werden.

Bei Fragen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Rodungsgesuchen wenden Sie sich an folgende Adresse:

Amt für Wald und Landschaft
Abteilung Wald und Natur
Kathrin Zihlmann
Haus des Waldes, Flüelistrasse 3
6060 Sarnen
Telefon: 041 666 64 73
kathrin.zihlmann@ow.ch